

## Satzung für den Kunstkreis Porta Westfalica e.V. (Neufassung)

### § 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstkreis Porta Westfalica e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Porta Westfalica.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Stadtkulturring.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kunstvermittlung in Porta Westfalica.

Mit Kunstaussstellungen und Kunstaktionen, mit Fahrten zu Kunstaussstellungen und Kultureinrichtungen sowie kulturellen Ereignissen organisiert der Verein ein vielfältiges Programm, das auch der breiten Öffentlichkeit in Porta Westfalica zugänglich ist.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins, Haftung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen – insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben – geschaffen werden, wie z.B. ein Künstlerbeirat, der den Vorstand des Kunstkreises beraten kann. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Haftung der Mitglieder der Organe und von weiteren organisatorischen Einrichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Personen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Durchführung und Koordination von Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Berufung der Beiratsmitglieder

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn ein Mitglied der Mitgliederversammlung beantragt geheime Abstimmung.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

#### § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung der Beiratsmitglieder
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

#### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufen.

#### § 14 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der geänderte Text muß den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### §15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.

Sie kann nur mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Porta Westfalica, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ( Förderung der Kultur ) zu verwenden hat.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Porta Westfalica, den 16.07.2013

Gez. Hans Dieter Bonorden  
1. Vorsitzende

Gez. Angela Kelka  
Protokollführerin

Die Neufassung der Satzung ist am 20.08.2013 ins Vereinsregister eingetragen worden. Damit ist sie am 21.08.2013 in Kraft getreten.